

# Energiegemeinschaften im zukünftigen österreichischen Strommarkt

Erforderliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung

Autor: Dr. Jürgen Neubarth  
e3 consult GmbH  
6020 Innsbruck  
[www.e3-consult.at](http://www.e3-consult.at)

e3 consult

16. Juni 2020

Im Auftrag von



---

## Inhaltsverzeichnis

---

1	HINTERGRUND UND ZIELSTELLUNG.....	1
2	DAS EU <i>CLEAN ENERGY PACKAGE</i> SCHAFFT DEN RECHTLICHEN RAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG VON BÜRGERENERGIE- UND EE-GEMEINSCHAFTEN .....	2
3	LOKAL, DEZENTRAL UND FLEXIBEL – ENERGIEGEMEINSCHAFTEN ALS BAUSTEIN DER ENERGIE- UND KLIMAZIELE 2030 .....	4
4	AUSGESTALTUNG DES RECHTLICHEN RAHMENS VON ENERGIEGEMEINSCHAFTEN IM ÖSTERREICHISCHEN STROMMARKT.....	5
5	EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT: ENERGIEGEMEINSCHAFTEN IM JAHR 2025 .....	8
6	REFERENZEN.....	11

---

# 1 Hintergrund und Zielstellung

---

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien (EE) stellt sowohl auf europäischer als auch österreichischer Ebene einen wesentlichen Hebel zur notwendigen Senkung der Treibhausgasemissionen dar. Für den Stromsektor bedeutet dies langfristig eine nahezu vollständige Dekarbonisierung, d. h. einen Ausstieg aus der fossilen Stromerzeugung. Im österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 [1] ist das Ziel einer Umstellung der Stromversorgung bis 2030 auf 100% (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern festgehalten. Erreicht werden soll dies durch einen Zubau von rund 27 TWh Jahresstromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wobei das Regierungsprogramm als energieträgerspezifische Ausbauziele bis 2030 für Photovoltaik 11 TWh, für Windkraft 10 TWh, für Wasserkraft 5 TWh (mit einer am ökologischen Potential orientierten Aufteilung zwischen Klein- und Großwasserkraft) und für Biomasse 1 TWh nennt.

Im Gegensatz zu den bisher weitgehend zentral geprägten Erzeugungsstrukturen in Großkraftwerken wird der Ausbau erneuerbarer Energien damit tendenziell zunehmend dezentralere Strukturen mit sich bringen. Die Dezentralisierung unseres Stromversorgungssystems wird sich jedoch nicht auf die Erzeugungsseite beschränken, sondern auch die Speicherung sowie den unmittelbaren Vor-Ort-Verbrauch der erzeugten bzw. gespeicherten elektrischen Energie in zum Teil neuen Anwendungsbereichen, wie etwa E-Fahrzeugen und Wärmepumpen, (Stichwort Sektorkopplung) einschließen. Einzelne Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden oder Gewerbe- und Industrieunternehmen werden damit immer mehr ein unmittelbarer Teil des sich verändernden neuen Energiesystems, wodurch die Partizipation

dieser Marktakteure immer mehr zu einem kritischen Erfolgsfaktor für die Umsetzung einzelner Energieprojekte wird. Energiegemeinschaften können in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle einnehmen, da sie eine aktive Beteiligung und Mitsprache der Bevölkerung bei der Initiierung und Umsetzung sowie beim Betrieb von Projekten ermöglichen und damit einen Beitrag zur notwendigen Akzeptanz für den EE-Ausbau leisten können. Zusätzlich wird erwartet, dass über die Möglichkeit einer direkten und damit umfassenderen Teilhabe an Energieprojekten deutlich mehr an privatem Kapital mobilisiert werden kann, als bei einer Beschränkung auf eine finanzielle Beteiligung ohne Mitspracherechte bzw. physikalischen Energiebezug [2], [3]. Im Weiteren können Energiegemeinschaften und deren dezentral agierende Akteure – sofern sie richtig genutzt werden – auch bei der Optimierung des energiewirtschaftlichen Gesamtsystems einen wichtigen Beitrag leisten.

Die grundsätzliche Bedeutung von Energiegemeinschaften zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele hat auch die Europäische Union erkannt und eine Reihe von Regelungen im Rahmen ihres *Clean Energy Package* erlassen, um die Rolle von Energiegemeinschaften auf Ebene von Erneuerbare-Energien- als auch Bürgerenergiegemeinschaften zu stärken. Entsprechende Absichtserklärungen zur Stärkung der Rolle von Energiegemeinschaften in Österreich sind zwar bereits im Regierungsprogramm 2020-2024 [1] enthalten.<sup>1</sup> Im nächsten Schritt geht es jedoch darum, den europäischen Rahmen so in nationales Recht überzuführen,

---

<sup>1</sup> Das Regierungsprogramm führt hierzu aus: „Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ und „Bürgerenergiegemeinschaften“ für verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von re-

gionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, lokale Mikro-Netze und Speicherbetreiber, Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung.“

dass damit tatsächlich die notwendigen Voraussetzungen zur erfolgreichen Etablierung von Energiegemeinschaften in Österreich geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden, im Auftrag des Dachverbandes Erneuerbare Energien Österreich und einzelner Verbänden, erstellten Papier ein Beitrag zur aktuell in Österreich laufenden Diskussion zur Umsetzung von Energiegemeinschaften geleistet werden. Hierzu wird nach einer Zusammenfassung der europäischen Vorgaben

der grundsätzliche Beitrag von Energiegemeinschaften zur Österreichischen Klima- und Energiestrategie dargestellt. Darauf aufbauend werden Empfehlungen zur Ausgestaltung des österreichischen Rechtsrahmens abgeleitet. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf die mögliche zukünftige Rolle von Energiegemeinschaften im österreichischen Stromversorgungssystem anhand der Betrachtung von vier fiktiven Best-Practice-Beispielen von Energiegemeinschaften im Jahr 2025.

---

## 2 Das EU *Clean Energy Package* schafft den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung von Bürgerenergie- und EE-Gemeinschaften

---

Mit dem *Clean Energy Package for all Europeans* (sog. Winterpaket) hat die EU nicht nur die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Erreichung ihrer langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele geschaffen, sondern u. a. auch die Stellung der zunehmend dezentralen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in vielen Punkten verbessert. Neben Regelungen zu sog. aktiven Kunden („Prosumer“) und zum EE-Eigenverbrauch<sup>2</sup> wird in den Umsetzungs-Richtlinien insbesondere auch die zukünftige Rolle von Energiegemeinschaften in Form von lokalen Energiegemeinschaften bzw. **BÜRGERENERGIEGEMEINSCHAFTEN** (Art. 16 Strommarkt-RL) sowie **ERNEUERBARE-ENERGIEN-GEMEINSCHAFTEN** (Art 22 EE-RL) neu definiert.<sup>3</sup> Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (EEG) haben in ihrer grundsätzlichen Ausprägung

Ähnlichkeiten, in den Details können sich die Anforderungen aber durchaus deutlich unterscheiden (vgl. Tabelle 1).

Beide Formen der Energiegemeinschaften stellen einen freiwilligen Zusammenschluss von natürlichen Personen, öffentlichen Stellen bzw. lokalen Behörden (inkl. Gemeinden) oder Kleinunternehmen dar, wobei BEG von den Anteilseignern/Mitgliedern tatsächlich, und EE-Gemeinschaften „wirksam“<sup>4</sup> kontrolliert werden. Wesentlich ist dabei auch, dass der Hauptzweck von Bürgerenergie- und EE-Gemeinschaften nicht auf die Erzielung von Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinn abstellen darf, sondern die Schaffung ökologischer, wirtschaftlicher oder gemeinschaftlicher Vorteile für die Mitglieder oder das Tätigkeitsgebiet vor Ort im Fokus steht.

---

<sup>2</sup> Die Rechte aktiver Kunden in Bezug auf Erzeugung, Speicherung und Verkauf von eigenerzeugtem Strom regelt Art. 15 der Strommarkt-RL. U. a dürfen sie als Speicherbetreiber nicht mit doppelten Abgaben oder Netzentgelten belastet werden, wenn der gespeicherte Strom an Ort und Stelle verbraucht wird oder Flexibilitäts-Dienstleistungen für Netzbetreiber erbracht werden. Die EE-Richtlinie sieht auch vor, dass sich Personen innerhalb eines Gebäudes im Rahmen der EE-Eigenversorgung zu gemeinsam handelnden Eigenversorgern zusammenschließen und damit in gleichem Maße von der Eigenversorgung profitieren können wie einzelne Eigenversorger in bspw. einem Einfamilienhaus.

<sup>3</sup> Die Erneuerbare-Energien-RL ist bis 30.06.2021 und die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL bis 31.12.2020 in nationales und damit auch in österreichisches Recht überzuführen.

<sup>4</sup> Eine wirksame Kontrolle setzt voraus, dass die Mitglieder einer EE-Gemeinschaft die Mehrheit der Stimmrechte bei maßgeblichen Fragen in der EE-Gemeinschaft (bspw. Wirtschaftsplan, Auswahl Management, Investitionsentscheidungen, etc.) ausüben können. (vgl. [4])

Bürgerenergiegemeinschaften können grundsätzlich in sämtlichen Wertschöpfungsbereichen für ihre Anteilseigner oder Mitglieder tätig sein, d. h. neben Energieerzeugung und -speicherung u. a. auch in der Verteilung und Versorgung sowie als Anbieter von Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge. Demgegenüber sind die Tätigkeiten von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften auf erneuerbare Energien beschränkt und umfassen bspw. keine Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder. Auch können EE-Gemeinschaften zwar den selbst erzeugten Strom verbrauchen, speichern und verkaufen, jedoch keine eigenen Netze betreiben. Davon unberührt bleibt allerdings, dass sowohl die Mitglieder von Bürgerenergie- als auch EE-Gemeinschaften den von der Energiegemeinschaft erzeugten Strom gemeinsam nutzen können („electricity sharing“), wobei der von einer Energiegemeinschaft erzeugte Strom auch über das öffentliche Netz unter ihren Mitgliedern verteilt werden kann.

EE-Gemeinschaften stellen mit ihrem Fokus auf lokale erneuerbare Energien demnach eine Ausgestaltungsmöglichkeit einer Energiegemeinschaft dar und zeigen insbesondere in Bezug auf die erforderlichen demokratischen Entscheidungsprozesse deutlich strengere Teilnahmeregelungen als die Bürgerenergiegemeinschaften. Nicht zuletzt deshalb werden EE-Gemeinschaften von REScoop.eu auch als der „Gold Standard“ von Bürgerenergiegemeinschaften bezeichnet [5].

Auch wenn die konkrete Umsetzung der EU-Richtlinien in Bezug auf Energiegemeinschaften einen gewissen Interpretations- und Umsetzungsspielraum für die Mitgliedsstaaten vorsieht, wurden zumindest auf übergeordneter europäischer Ebene wichtige Voraussetzungen zur erfolgreichen Etablierung von Energiegemeinschaften geschaffen.

**Tabelle 1: Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Energiegemeinschaften im *Clean Energy Package***

	<b>Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft (Art. 22 EE-Richtlinie)</b>	<b>Bürgerenergiegemeinschaft (Art. 16 Strommarkt-Richtlinie)</b>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene und freiwillige Beteiligung,</li> <li>• unabhängig,</li> <li>• steht unter wirksamer Kontrolle von Anteilseignern/Mitgliedern (in der Nähe der EE-Projekte der EEG angesiedelt).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene und freiwillige Mitgliedschaft,</li> <li>• von Anteilseignern/Mitgliedern tatsächlich kontrolliert.</li> </ul>
<b>Teilnahme</b>	Anteilseigner oder Mitglieder: Natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU.	Natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Klein- und Kleinstunternehmen
<b>Ziel</b>	Nicht vorrangig finanzieller Gewinn, sondern ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile vor Ort	Nicht Erwirtschaften finanzieller Gewinne; ökologische, wirtschaftliche oder soziale gemeinschaftliche Vorteile für Mitglieder/lokale Gebiete
<b>Tätigkeiten</b>	„... sind berechtigt, erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom;“	„Eine BEG kann in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Energieträgern, Verteilung und Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienste, Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für ihre Anteilseigner oder Mitglieder erbringen;“
<b>„Electricity sharing“</b>	Recht, innerhalb EE-Gemeinschaft die mit Produktionseinheiten im Eigentum der EE-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen.	Erlaubnis, innerhalb der Gemeinschaft Elektrizität gemeinsam zu nutzen, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt.

Quelle: Stiftung Umweltenergierecht [6]

---

### 3 Lokal, dezentral und flexibel – Energiegemeinschaften als Baustein der Energie- und Klimaziele 2030

---

Der Vorstoß der EU zur Etablierung von Bürgerenergie- und EE-Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten hat gute Gründe, denn die energiepolitischen Ziele können nur dann erreicht werden, wenn die vom Ausbau der erneuerbaren Energien betroffene Bevölkerung uneingeschränkt hinter der Energiewende steht bzw. die betroffenen Regionen wirtschaftlich und strukturell gestärkt werden. Energiegemeinschaften sind ein Bindeglied zwischen den lokalen Stakeholdern und den Erneuerbaren, da sie einen für alle greifbaren Bezug zwischen den erneuerbaren Energien und einer Region herstellen. Energiegemeinschaften schaffen einen konkreten Nutzen für die Region und können vor allem auch den ländlichen Raum stärken, da im Vergleich zu einem ausschließlich zentral koordinierten EE-Ausbau ein deutlich größerer Anteil der Wertschöpfung in der Region verbleibt. Die wirtschaftliche Stärkung ländlicher Regionen ist dabei nicht nur aus strukturpolitischer, sondern auch aus energiepolitischer Sicht wichtig, da die größten Potenziale für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in der Fläche und nicht in den urbanen Zentren liegen. Insofern können Energiegemeinschaften auch einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den erzeugenden und verbrauchenden Regionen herstellen. Energiegemeinschaften können aber auch im städtischen Bereich Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von den Voraussetzungen in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Gebäude eine aktive Partizipation am Energiesystem ermöglichen.

Neben der Umsetzung einer ausreichenden Anzahl konkreter Projekte wird die optimale Netz- und Systemintegration der zunehmenden Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik eine der zentralen Herausforderungen bei der Umsetzung der aus dem *Nationalen Energie- und Klimaplan* ableitbaren Ausbaupfade erneuerbarer Energien in Österreich werden. Schwankungen von lokaler Erzeugung und

lokalem Verbrauch könnte daher mitunter besser unmittelbar vor Ort ausgeglichen werden. Energiegemeinschaften können dabei die Rolle autonom agierender Energiezellen übernehmen, die untereinander bzw. mit dem Gesamtsystem im Austausch stehen, um damit bspw. Flexibilitäts-Dienstleistungen sowohl für den lokalen als auch regionalen und überregionalen Bedarf bereitstellen zu können. In bestimmten Fällen sowie bei entsprechenden Rahmenbedingungen kann so ein Beitrag zur sicheren Stromversorgung geleistet werden. Als dezentrale Energiezellen organisierte Energiegemeinschaften können jedoch nicht nur die Netzstabilität unterstützen, sondern – wenn die Grundlagen dafür geschaffen werden – auch gegenüber einem rein zentralen Ansatz zu einer höheren Robustheit gegenüber Störungen von außen beitragen. Entsprechend wird das Konzept eines zellulär organisierten Energiesystems bereits in einer Vielzahl von Pilotprojekten erprobt (bspw. Loadshift Oberwart und Energiezelle Feldbach in Österreich sowie C/sells in Deutschland).

Das u. a. durch den *Nationalen Energie- und Klimaplan* vorgezeichnete zukünftige österreichische Energiesystem wird jedoch nicht nur durch ein hohes Maß an Dezentralität in der Stromerzeugung und -speicherung, sondern insbesondere auch durch eine zunehmende Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärmebereichs gekennzeichnet sein. Das Stromnetz wird damit zur Drehscheibe zwischen den Sektoren, wobei der zusätzliche Stromverbrauch durch bspw. Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen einen hohen verbrauchernahen und damit dezentralen Anteil haben wird. Entsprechend werden für einen lokalen Ausgleich der Schwankungen der Stromerzeugung aus Windkraft und PV zukünftig mehr Optionen auf der Verbraucherseite zur Verfügung stehen. Energiegemeinschaften können diese Flexibilitätpotenziale ihrer Mitglieder erschließen, um innerhalb der Gemeinschaft eine Sektorkopplung zu realisieren.

## 4 Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens von Energiegemeinschaften im österreichischen Strommarkt

Österreich ist wie alle EU Mitgliedsstaaten verpflichtet einen geeigneten Regulierungsrahmen für Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu schaffen, mit dem die europäischen Richtlinien in nationales Recht übergeführt werden.<sup>5</sup> Dabei gestehen die EU-Richtlinien den Mitgliedsstaaten einen gewissen Handlungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens zu, der von Österreich jedoch nicht dazu genutzt werden sollte, sich bloß an den Mindestanforderungen der EU zu orientieren. Vielmehr sollte sich Österreich als Vorreiter in Bezug auf die Schaffung eines für Energiegemeinschaften „freundlichen“ Marktumfelds positionieren, um damit nicht zuletzt auch das in der *Klima- und Energiestrategie* formulierte Ziel einer aktiven Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern am Energiesystem und Beteiligung an regionalen Wertschöpfungsketten erreichen zu können.

Im Folgenden sind daher ausgewählte Aspekte angeführt, die bei der Diskussion zur weiteren Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens von Energiegemeinschaften in Österreich berücksichtigt werden sollten.

### Niedrige Einstiegshürden

Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften gehen deutlich weiter als die seit 2017 in Österreich gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ELWOG) § 16a möglichen sog. gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen<sup>6</sup>. Die bisherigen Erfahrungen mit gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen haben gezeigt, dass deren praktische Umsetzung herausfordernd sein kann und in den meisten Fällen juristische und energiewirtschaftliche Exper-

tise erforderlich ist. Auch können wirtschaftliche Anforderungen, wie bspw. Mindesthöhen für eine finanzielle Beteiligung, die Teilnahme an Energiegemeinschaften vor allem für Haushalte und Unternehmen mit geringeren finanziellen Spielräumen unnötig erschweren.

Der Rechtsrahmen für die Umsetzung von Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften sollte so ausgestaltet werden, dass deren Umsetzung möglichst einfach ist und bürokratische Hemmnisse oder komplexe organisatorische bzw. wirtschaftliche Anforderungen auf ein Minimum reduziert werden. Gleichzeitig sollten jedoch auch von Anfang an keine falschen Anreize gesetzt werden, die für Energiegemeinschaften in besonderem Maße Vorteile gegenüber Wettbewerbern im Markt schaffen – Diskriminierungen sind möglichst zu vermeiden. Die nationalen Regelungen sollten daher laufend in Bezug auf ihr Anwendbarkeit und Wirkung validiert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen Regelungen für bestehende Energiegemeinschaften jedoch nicht rückwirkend zu deren Nachteil angepasst werden, d. h. es muss Rechtssicherheit für bereits getätigte Investitionen sichergestellt werden.

### Einheitliche Rahmenbedingungen für Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften

Die nationalen Regelungen sollten vor allem dort zwischen Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften unterscheiden, wo dies auf Grund der Vorgaben der europäischen Richtlinien zwingend erforderlich ist. Ansonsten sollte im Sinne einer praktikablen Umsetzbarkeit eine weitgehende

<sup>5</sup> Die Erneuerbare-Energien-RL ist bis 30.06.2021 und die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL bis 31.12.2020 in nationales Recht überzuführen.

<sup>6</sup> Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage erzeugt elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten (juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist).

Harmonisierung des Rechtsrahmens von Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften angestrebt werden (siehe Tabelle 1).

### **Gewährleistung ausreichender Freiheitsgrade**

Der Hauptzweck von Bürgerenergie- und EE-Gemeinschaften stellt nicht die Gewinnerzielung im betriebswirtschaftlichen Sinn, sondern die Schaffung ökologischer, wirtschaftlicher oder gemeinschaftlicher Vorteile für die Mitglieder oder das Tätigkeitsgebiet vor Ort dar. Diese in den EU-Richtlinien relative vage definierte Anforderung muss bei der Umsetzung in österreichisches Recht näher konkretisiert werden. Nicht zuletzt auf Grund der z. T. komplexen organisatorischen und operativen Anforderungen sollte dabei u. a. sichergestellt werden, dass für Energiegemeinschaften der Aufbau von Rücklagen möglich ist, wobei der bestehende Rechtsrahmen jedenfalls einzuhalten sind. Auch muss berücksichtigt werden, dass Energiegemeinschaften nicht ausschließlich von ehrenamtlichen Mitgliedern organisiert und geleitet werden können, d. h. eine Anstellung bzw. Beauftragung fachkundiger Personen und/oder Unternehmen muss jederzeit möglich sein und darf der rechtlichen Anerkennung als Bürgerenergie- oder EE-Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

### **Klare rechtliche Regelungen und Definitionen**

Neben der notwendigen Konkretisierung der rechtlichen Einordnung und des organisatorischen Handlungsspielraums, erfordern die in den EU-Richtlinien sehr allgemein formulierten Anforderungen an die Ausgestaltung von Bürgerenergie- bzw. EE-Gemeinschaften klare und rechtlich unstrittige Definitionen bei der Umsetzung in nationales Recht. Stellvertretend für eine ganze Reihe von notwendigen Konkretisierungen sei an dieser Stelle die Abgrenzung des räumlichen Tätigkeitsbereichs von Energiegemeinschaften sowie die Festlegung, wann Anteilseigner und Mitglieder einer EE-Gemeinschaft als „in der Nähe der Projekte angesiedelt“ zu betrachten sind, genannt.

### **Unterstützung durch neutralen Ansprechpartner**

Wesentlich im Zusammenhang mit der (erfolgreichen) Etablierung von Energiegemeinschaften über einzelne Pilotprojekte hinaus wird sein, dass insbesondere vor und während der Gründungsphase beratende Unterstützung durch einen neutralen Ansprechpartner unbürokratisch und weitgehend kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Hierzu könnte eine entsprechende Stelle eingerichtet werden, um in Gründung befindlichen Energiegemeinschaften rechtliche und energiewirtschaftliche Beratung – durch bspw. Best Practice-Beispiele und Musterverträge – anbieten zu können. Zusätzlich sollte der neutrale Ansprechpartner als Clearingstelle fungieren, um mögliche Fragen bzw. Rechtsunsicherheiten im Zuge der Umsetzung von Energiegemeinschaften zwischen den beteiligten Institutionen zu klären.

### **Akteursvielfalt sicherstellen**

Die Wahl der Rechtsform einer Bürgerenergie- bzw. Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft sollte unter Wahrung der europäischen und nationalen Randbedingungen den (zukünftigen) Mitgliedern und Anteilseignern überlassen bleiben und möglichst nicht durch ein zu enges Korsett an Vorgaben eingeschränkt werden. Insbesondere sollten sich Energiegemeinschaften auch als Verein oder Genossenschaft organisieren können, aber auch als GmbH.

### **Finanzielle Nachteile für *First Mover* vermeiden**

Zwar dürfen Bürgerenergie- als auch Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften grundsätzlich nicht gewinnorientiert sein. Trotzdem sollte sichergestellt werden, dass gerade bei den ersten Pilotprojekten bzw. am Beginn einer möglichen breiteren Etablierung von Energiegemeinschaften keine finanziellen Nachteile für „First Mover“ entstehen. Hierzu sollte neben der bereits genannten Unterstützung durch einen neutralen Ansprechpartner insbesondere auch ein finanzieller Anreiz durch bspw. direkte Anreizförderungen oder zeitlich befristete steuerliche Erleichterungen geschaffen werden und der Zugang zu

Förderungen für EE-Anlagen insofern erleichtert werden, als dass im Wettbewerb um beschränkte Fördermittel, bspw. durch Sonderkontingente, Förderchancen gegeben werden.

### **Steuerliche Fragestellungen rechtzeitig klären**

Im Zusammenhang mit der Finanzierung bzw. der Verwendung der Erträge von Energiegemeinschaften sollten steuerliche „Fallstricke“ für die Teilhaberinnen und Teilhaber von Beginn an vermieden werden. Insofern sollte zur Abklärung und ggf. Festlegung von steuerrechtlichen Aspekten (bspw. mögliche Körperschafts- und/oder Umsatzsteuerpflichten) das Bundesministerium für Finanzen bei der Umsetzung des rechtlichen Rahmens für Energiegemeinschaften von Beginn an miteinbezogen werden.

### **Netzbetrieb für Bürgerenergiegemeinschaften ermöglichen**

Die von den EU Richtlinien vorgegeben Möglichkeiten zur Betätigung von Bürgerenergiegemeinschaften innerhalb der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette sollte im nationalen Rechtsrahmen ohne Einschränkungen abgebildet werden. D. h. Bürgerenergiegemeinschaften sollte unter Wahrung der entsprechenden Regulierungsvorschriften grundsätzlich auch die Möglichkeit eingeräumt werden als Netzbetreiber tätig zu sein. Dabei sollte es einer Energiegemeinschaft prinzipiell auch möglich sein, im Falle einer Störung im öffentlichen Netz das Netz der Energiegemeinschaft im Parallelbetrieb zu führen.

### **Diskriminierungsfreier Netzzugang**

In der Regel wird jedoch auch bei Bürgerenergiegemeinschaften der lokale Verteilnetzbetreiber für den Netzausbau und -betrieb verantwortlich bleiben, unter Wahrung des gesetzlichen Diskriminierungsverbots (ElWOG). Zusätzlich sollten Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet sein, sämtliche für Energiegemeinschaften relevante netz- und messtechnische Daten unbürokratisch zur Verfügung zu stellen

(wenn erforderlich in Echtzeit), um Energiegemeinschaften bspw. die Möglichkeit zur vollständigen Ausschöpfung ihrer Flexibilitätspotenziale zu geben. Auch sollten Netzbetreiber zu einer nachvollziehbaren Veröffentlichung der für Energiegemeinschaften maßgeblichen Netzentgelt verpflichtet werden.

### **Netzebenen übergreifende Aktivitäten**

Die Aktivitäten einzelner Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften dürfen nicht auf eine bestimmte Netzebene beschränkt bleiben. Sowohl die Mitglieder einer Energiegemeinschaft also auch die von einer Energiegemeinschaft betriebenen Erzeugungsanlagen, Speicher und Verbrauchseinrichtungen sollten unabhängig von einer Netzebene – bis einschließlich NE 4 – in ein und dieselbe Energiegemeinschaft integriert werden können. Dadurch können über die Photovoltaik hinaus auch eher regional als lokal verortete Windkraft-, Kleinwasserkraft- und Biomasseanlagen in Energiegemeinschaften integriert und damit bspw. Lastflüsse im vorgelagerten Netz optimiert werden.

### **Kostenorientierte Netzentgeltsystematik für Energiegemeinschaften**

Für den von einer Energiegemeinschaft an ihre Mitglieder, gemeinschaftlich genutzten Speicher oder Verbrauchseinrichtungen gelieferte elektrische Energie sollten nur jene Netztarife verrechnet werden, die sich aus den Kosten der in Anspruch genommenen Netzinfrastruktur unmittelbar ableiten lassen. Wird bspw. Strom aus einer PV-Anlage ausschließlich über die Netzebene 7 an ein Mitglied der Energiegemeinschaft geliefert, sollten für diese Lieferung nur die aus den Kosten der Netzebene 7 ableitbaren Entgelte jedoch nicht die Kosten aus den vorgelagerten Netzebenen 1 bis 6 berücksichtigt werden. Im Weiteren sollten monetäre Vorteile an Energiegemeinschaften vergütet werden, die bspw. für den/die lokalen Netzbetreiber entstehen können, wenn bei einer „Überschusseinspeisung“ der Energiegemeinschaft der Bezug aus dem vorgelagerten

Netz reduziert werden kann oder sich Energiegemeinschaften durch bspw. die Erbringung von Systemdienstleistungen netzdienlich verhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beurteilung eines netzdienlichen Verhaltens sowohl aus technischer als auch regulatorischer Sicht anhand einheitlicher Kriterien erfolgt.

Netzbetreiber sind entsprechend zu verpflichten ein Netzentgelt für Durchleitungen von Energiegemeinschaften zu kalkulieren und nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Zusätzlich sollten Netzbetreiber verpflichtet werden netzrelevante Effekte von Energiegemeinschaften zu quantifizieren und jährlich zu veröffentlichen.

#### **Zugang zu lokalen und überregionalen Flexibilitäts- und Systemdienstleistungsmärkten**

Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften sollten uneingeschränkten Zugang zu den

bestehenden Märkten für Systemdienstleistungen als auch möglichen zukünftigen Märkten für lokale Flexibilitätsdienstleistungen erhalten. Der Marktzugang sollte dabei direkt über die Energiegemeinschaft und/oder einen Aggregator bzw. Dienstleister möglich sein.

#### **Flexible Vermarktungsoptionen**

Energiegemeinschaften müssen den von ihnen bzw. ihren Mitgliedern erzeugten Strom sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch am Markt anbieten können. Auch müssen Energiegemeinschaften die Möglichkeit haben einen Lieferanten außerhalb der Gemeinschaft zu kontrahieren, der bspw. fehlende Energiemengen beschafft, die Vermarktung von Überschussmengen durchführt und für das Bilanzgruppenmanagement Verantwortung übernimmt.

---

## **5 Ein Blick in die Zukunft: Energiegemeinschaften im Jahr 2025**

---

Entsprechend den Ergebnissen einer Studie der niederländischen CE Delft könnten bis zum Jahr 2050 fast die Hälfte aller Haushalte in der EU Strom aus erneuerbaren Energien selbst produzieren. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von steuerbaren Verbrauchern (u. a. Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen und Elektroboiler), Energiespeichern und Energieeffizienzmaßnahmen könnten langfristig sogar 83% aller europäischen Bürgerinnen und Bürger zu aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Energiemarkt werden [7].

Energiegemeinschaften können in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur „Aktivierung“ dieser Potenziale leisten, da bspw. über die regionale Vernetzung von Verbrauch und Erzeugung aus erneuerbaren Energien eine höhere Identifikation und damit auch ein höheres Engagement der Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau der Erneuerbaren erreicht werden kann. Österreich hat auf Grund der in vielen Regionen bereits vorhandenen

dezentralen Energieversorgungsstrukturen eine gute Ausgangsposition für die erfolgreiche Etablierung von Energiegemeinschaften. Allerdings kann die konkrete Ausprägung einer Energiegemeinschaft nicht zuletzt auf Grund der spezifischen Anforderungen und Randbedingungen vor Ort sehr unterschiedlich sein, so dass die im Folgenden skizzierten Beispiele von Energiegemeinschaften aus dem Bereich Kleinwasserkraft, Biomasse-Nahwärme sowie Windkraft und Photovoltaik nur als exemplarische Möglichkeiten in einer sich insgesamt heterogen entwickelnden Landschaft von Energiegemeinschaften gesehen werden dürfen.

#### **Beispiel 1: Lokale Stromversorgung aus einem revitalisiertem Kleinwasserkraftwerk**

Nach über 100 Jahren Betrieb hat ein gemeindeeigenes Kleinwasserkraftwerk das Ende seiner technischen Lebensdauer erreicht. Im Zuge einer umfas-

senden Revitalisierung müssen daher alle wesentlichen Anlagenkomponenten erneuert sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers ein Fischaufstieg errichtet werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens schlägt die Gemeinde einen neuen Weg ein und beschließt zur Finanzierung eine Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaft zu gründen. Beteiligten können sich an der genossenschaftlich organisierten Energiegemeinschaft alle in der Gemeinde selbst sowie im hydrologischen Einzugsgebiet des Kraftwerks wohnhaften Personen und ansässigen Unternehmen.

Mit ihrer finanziellen Beteiligung erwerben die Anteilseignerinnen und Anteilseigner das Recht an einem der Höhe ihrer Mitgliedschaft entsprechenden aliquoten Anteil der jährlichen Stromerzeugung des Kleinwasserkraftwerks, d. h. die Rückzahlung bzw. Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt in Form eines Strombezugsrechts. Der Strom kann dabei zur (teilweisen) Deckung des eigenen Verbrauchs verwendet oder über einen Dienstleister zu Marktpreisen verkauft werden. Der Dienstleister ist dabei auch für das Bilanzgruppen- und Portfoliomanagement verantwortlich und übernimmt für die aus dem Wasserkraftwerk mit „eigenem“ Strom direkt versorgten Mitgliedern der Energiegemeinschaft die Funktion des Stromlieferanten.

Ein Teil der Betriebsüberschüsse aus dem Kraftwerk wird genutzt, um Investitionen in PV-Anlagen und den Aufbau einer regionalen Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge zu finanzieren. Die PV-Anlagen verbleiben im Eigentum der Genossenschaft; die erzeugten Strommengen werden an die Mitglieder der Energiegemeinschaft geliefert bzw. über den Dienstleister direktvermarktet. An den öffentlichen Ladestationen können die Mitglieder der Energiegemeinschaft im Rahmen ihrer aliquoten Strombezugsrechte „kostenlos“ Strom tanken, wobei an einer über eine Direktleitung versorgten Schnellladestation nicht nur die Kosten der Energielieferung, sondern auch die Netzentgelte entfallen.

### **Beispiel 2: Erweiterung einer Nahwärmeversorgung zu einem regionalen Energiedienstleister**

In einer Gemeinde wird seit Jahren ein genossenschaftlich geführtes Biomasse-Nahwärmenetz betrieben. Durch den aktuell bis 2040 vorgesehenen Ausstieg aus der fossilen Wärmeerzeugung möchte die Gemeinde ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie den in der Gemeinde ansässigen Unternehmen eine Alternative zu Wärmepumpen und Pelletskessel als dezentrale Wärmeerzeuger bieten und erweitert daher ihr Nahwärmenetz. Parallel dazu wird die Genossenschaft von einer landwirtschaftlich geführten Struktur in eine Bürgerenergiegemeinschaft umgewandelt. Dadurch kann einerseits eine breitere Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende erreicht werden. Andererseits kann sich die Genossenschaft von einem reinen Wärmelieferanten in einen regionalen Energiedienstleister weiter entwickeln. Hierfür erweitert die Energiegemeinschaft ihr Leistungsspektrum auf die Erzeugung und den Vertrieb von elektrischer Energie sowie die Finanzierung von Contracting-Projekten.

Zur Stromerzeugung beteiligt sich die Genossenschaft bei einem im Bezirk gelegenen Windpark und finanziert über Pachtmodelle den Bau von Photovoltaikanlagen auf Gewerbegebäuden. Der erzeugte Strom wird über einen an der Energiegemeinschaft partnerschaftlich beteiligten Ökostromanbieter vermarktet und kann von den Mitgliedern der Genossenschaft als 100% regional und in eigenen Anlagen erzeugter Strom bezogen werden. Zusätzlich können die Mitglieder der Bürgerenergiegemeinschaft ihren eigen erzeugten PV-Strom über eine vom Ökostromanbieter bereitgestellte peer-to-peer-Plattform anbieten und damit direkt untereinander handeln. Der Ökostromanbieter übernimmt auch in diesem Fall das Bilanzgruppenmanagement und die Stromabrechnung sowie den Ausgleich von Mehr- und Mindermengen.

Die Gewinne der Energiegemeinschaft werden als regionale Wertgutscheine an die Mitglieder ausgegeben bzw. verbleiben innerhalb der Genossenschaft, um eine nachhaltige Entwicklung der lokalen

Energieversorgung weiter vorantreiben zu können. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist die Initiierung, Begleitung und Finanzierung von Contracting-Projekten im privaten und gewerblichen Bereich, wobei ein besonderer Fokus auf die thermische Sanierung von Gebäuden und den Umbau von Heizsystemen in Gebäuden, die nicht an das Nahwärmenetz angeschlossen werden können, gelegt wird.

### **Beispiel 3: Windkraft und Photovoltaik für die Region**

Ein auf die Umsetzung und den Betrieb von regionalen Windkraftprojekten spezialisiertes österreichisches Ökostromunternehmen betreibt in Niederösterreich seit knapp 15 Jahren einen Windpark mit sechs Anlagen der 1,5 MW-Klasse. Im Zuge der Erweiterung des Standorts soll ein Teil der bestehenden Anlagen rückgebaut und durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Zusätzlich soll eine PV-Anlage mit 5 MW<sub>p</sub> und ein Batteriespeicher mit 3 MW Leistung und 6 MWh Speichervermögen errichtet werden. Windpark, PV-Anlage und Batteriespeicher sollen über eine neue Leitung direkt an ein in der Nähe liegendes 110/20 kV Umspannwerk angeschlossen werden (Netzebene 4).

Zur Umsetzung des Projekts soll eine Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaft gegründet werden, an der sich Personen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen beteiligen können, die unmittelbar oder mittelbar über dasselbe Umspannwerk versorgt werden und damit in einem räumlichen Naheverhältnis zum Windpark und der PV-Anlage stehen. Dadurch können sich neben den an die Mittelspannung angeschlossenen Gewerbebetriebe bspw. auch an die Netzebene 7 angeschlossene Haushaltskund\*innen an der Energiegemeinschaft beteiligen und an den ökologischen und finanziellen Vorteilen der regional erzeugten Strommengen partizipieren.

### **Beispiel 4: Haushalte reduzieren gemeinsam Spitzenlastbezug eines Gewerbeunternehmens**

Ein größerer Tischlereibetrieb plant die Erweiterung seiner Betriebsanlagen um eine Lackiererei. Auf dem neuen Betriebsgebäude soll eine PV-Anlage mit einer Leistung von 150 kW<sub>p</sub> errichtet werden. An den Werktagen kann der damit erzeugte Strom zwar zum Großteil direkt von der Tischlerei verbraucht werden, jedoch muss an den Wochenenden und Feiertagen sowie den Betriebsferien im Sommer der PV-Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden (Vergütung zu Marktpreisen). Umgekehrt steigt bei einer geringen PV-Erzeugung der Strombezug und damit die Spitzenlast der Tischlerei. Gleichzeitig verfügen die in unmittelbarer Nähe zur Tischlerei liegenden und über denselben Ortsnetztransformator versorgten Einfamilienhäuser über eine Reihe von Flexibilitätspotenzialen (insbes. Wärmepumpen, Batteriespeicher, Elektrofahrzeuge mit teilweise bidirektionalen Ladestationen, Smart Grid-fähige Haushaltsgeräte).

Die Tischlerei initiiert daher gemeinsam mit einem auf die Umsetzung und den Betrieb von Energiegemeinschaften spezialisierten Dienstleister die Gründung einer Energiegemeinschaft. Dadurch kann einerseits der PV-Strom, der nicht direkt im Tischlereibetrieb genutzt wird, lokal genutzt werden. Andererseits kann über das plattformbasierte Energiemanagementsystem des Dienstleisters ein gebäudeübergreifendes intelligentes Lastmanagement umgesetzt werden, das nicht nur den lokalen Verbrauch der vor Ort erzeugten Energie, sondern auch den Leistungsbezug der Energiegemeinschaft aus dem Ortsnetztransformator optimiert. Aus den daraus entstehenden finanziellen Vorteilen werden die laufenden Kosten der Energiegemeinschaft gedeckt sowie der vergünstigte Stromtarif innerhalb der Energiegemeinschaft finanziert.

---

## 6 Referenzen

---

- [1] Die neue Volkspartei/Die Grünen, Hrsg., „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024“. 2020.
- [2] B. J. Kalkbrenner und J. Roosen, „Citizens’ willingness to participate in local renewable energy projects: The role of community and trust in Germany“, *Energy Research & Social Science*, Nr. 13, 2016.
- [3] Friends of the Earth, „Unleashing the power of community renewable energy“, 2019.
- [4] Boss Hummel & Wegerich, „Europäische Förderung von kollektiver Eigenversorgung und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Rechtliche Stellungnahme im Auftrag von Bündnis Bürgerenergie e.V.“, 2019.
- [5] REScoop.eu, „Europe’s new energy market design: What does the final piece of the Clean Energy Package puzzle mean for energy democracy?“, 04-Apr-2019. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.rescoop.eu/blog/europe-s-new-energy-market-design-what-does-the-final-piece-of-the-clean>. [Zugegriffen: 05-Feb-2020].
- [6] J. V. Nysten, „Die neuen EU-Regelungen zur Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien“, Magdeburg, 10-Apr-2019.
- [7] B. Kampman, J. Blommerde, und M. Afman, „The potential of energy citizens in the European Union“, CE Delft, Delft, 2016.